

## Vorlage an den Landrat

---

**Titel:** **Beantwortung der Interpellation [2016-227](#) von Kathrin Schweizer:  
«Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für Kanton und  
Gemeinden»**

**Datum:** 25. Oktober 2016

**Nummer:** 2016-227

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2016/227

### Beantwortung der Interpellation 2016/227 von Kathrin Schweizer: «Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für Kanton und Gemeinden»

vom 25. Oktober 2016

#### 1. Text der Interpellation

Am 30. Juni 2016 reichte Kathrin Schweizer die Interpellation 2016/227 «Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für Kanton und Gemeinden» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Die eidgenössischen Räte haben in der Sommersession 2016 die Unternehmenssteuerreform III mit einer Revision u.a. des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich, über die direkte Bundessteuer und über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden beschlossen. Die Revision ist die Folge der international geforderten Aufhebung der Sonderstatus der Holding- und vergleichbaren Gesellschaften. Zum Ausgleich dieser Steuerprivilegien werden beim Bund und/oder den Kantonen neue Instrumente zur Steuerreduktion geschaffen wie die Patentbox, die Inputförderung, die zinsbereinigte Gewinnsteuer etc.*

*Diese Reform hat finanzielle Konsequenzen für den Bund, die Kantone und Gemeinden, deren Folgen aufgrund der noch offenen Ausgestaltung in den meisten Kantonen erst in Umrissen absehbar sind. Beim Bund hat die USR III in einer statischen Berechnung Ertragsausfälle von rund 1,3 Mrd. Fr. zur Folge.*

*Es stellt sich nun die Frage, welche Umsetzung der Kanton Basel-Landschaft plant, und welches die finanziellen Konsequenzen für den Kanton und die Gemeinden sind.*

*Ich bitte den Regierungsrat, dazu die folgenden Fragen zu beantworten:*

- 1. Welche der mit der USR III vorgesehenen Instrumente wie Patentbox, Inputförderung, Zinsbereinigte Gewinnsteuer etc. plant der Regierungsrat umzusetzen?*
- 2. Erwägt er eine Senkung der Gewinnsteuer und wenn ja in welchem Ausmass?*
- 3. Welche finanzielle Konsequenz hat die Erhöhung des Kantonsanteils bei den direkten Steuern für den Kanton Basel-Landschaft?*
- 4. Kann der Regierungsrat garantieren, dass er nicht die Steuern für die natürlichen Personen anheben muss, um die Ausfälle aus der USR III zu bezahlen?*
- 5. Mit welchen finanziellen Konsequenzen rechnet der Regierungsrat in der geplanten Umsetzung der USR III für den Kanton?*
- 6. Welche finanziellen Konsequenzen hat die Revision für die Baselbieter Gemeinden? Werden die Gemeinden frühzeitig in die Revision der kantonalen Gesetzgebung einbezogen?*

7. *Welchen Anteil des vertikalen Ausgleichs wird der Kanton für die Gemeinden bereitstellen? Nach welchem Schlüssel will er dieses Geld verteilen? Mit welchem Anteil am vertikalen Ausgleich rechnet der Kanton? Was, wenn er dieses Geld nicht erhält?*
8. *Muss eventuell damit gerechnet werden, dass durch Steuerausfälle bei den Gebergemeinden weniger Mittel über den Finanzausgleich verteilt werden können?*
9. *Plant der Regierungsrat wie im Kanton Waadt eine allfällige Senkung der Unternehmenssteuern mit flankierenden Massnahmen zu Gunsten der natürlichen Personen (Krankenkassenprämien, Krippenbeträge etc.) zu begleiten? Diese soziale Abfederung hat der Vorlage zu einer grossen Akzeptanz bei den Stimmenden mit 87 % Ja verholfen.*
10. *Auf wann legt der Regierungsrat die Vorlage zur Umsetzung der USR III im Kanton vor?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Am 24. August 2016 hat der Regierungsrat via Medien darüber orientiert, wie die Unternehmenssteuerreform III (USR III) im Kanton Basel-Landschaft umgesetzt werden soll. Er informierte über die Eckpfeiler, die bei den weiteren Arbeiten zu beachten sind, und hat die definitive Vorlage auf Februar 2017 angekündigt. Es ist an dieser Stelle ausdrücklich festzuhalten, dass es sich um strategische Vorgaben handelt, die unter Berücksichtigung der Entscheide anderer Kantone allenfalls noch anzupassen sind. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an den anlässlich des Medienanlasses abgegebenen Informationen. Die diesbezüglichen Dokumente sind aufgeschaltet unter:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/medienmitteilungen/umsetzung-der-unternehmenssteuerreform-iii-im>.

## **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Welche der mit der USR III vorgesehenen Instrumente wie Patentbox, Inputförderung, Zinsbereinigte Gewinnsteuer etc. plant der Regierungsrat umzusetzen?*

Der Regierungsrat plant die Einführung der vom Bundesrecht zwingend vorgegebenen Patentbox mit einer Entlastung von 90 Prozent. Ebenso sollen erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im Inland eingeführt werden (sog. «Inputförderung»); das steuerharmonisierungsrechtlich vorgesehene Maximum von 150 Prozent soll aber nicht ausgeschöpft werden. Die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer sieht der Regierungsrat nicht vor. Vom Bundesgesetzgeber ist im Zusammenhang mit den genannten Instrumenten eine maximal zulässige Entlastung von 80 Prozent vorgegeben. Im Kanton Basel-Landschaft soll die maximale Entlastung tiefer angesetzt werden (50 bis 70 Prozent).

Bei der Kapitalsteuer sieht der Regierungsrat vor, neben einer allgemeinen Senkung der Kapitalsteuer eine zusätzliche Reduktion bei Beteiligungen, Patenten und Konzerndarlehen einzuführen.

2. *Erwägt er eine Senkung der Gewinnsteuer und wenn ja in welchem Ausmass?*

Es ist geplant, den effektiven<sup>1</sup> Gewinnsteuersatz bis 2024 gestaffelt auf 14 Prozent (Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuer, Kirchensteuer) zu senken. Aktuell beträgt der effektive Gewinnsteuersatz 20,7 Prozent.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den angestrebten, effektiven Gewinnsteuersatz derjenigen Kantone, die ihre Planung bereits kommuniziert haben:

---

<sup>1</sup> In der Schweiz sind die Steuern abzugsfähig. Unter dem *effektiven* Steuersatz versteht man den Satz, der sich auf dem Gewinn vor Abzug der Steuern berechnet. Der *gesetzliche* oder *statutarische* Steuersatz bezeichnet hingegen den Satz, der im Steuergesetz steht. Mit diesem Satz wird die Steuer vom steuerbaren Gewinn, d.h. dem Gewinn nach Abzug der Steuern, berechnet.

<i>Kanton</i>	<i>Aktuell (in Prozent)</i>	<i>USR III (in Prozent)</i>
ZG	14,6	12
SH	15,97	12 – 12,5
BS	22,18	13
TG	16,43	13,42
GE	24,16	13,49
FR	19,86	13,72
VD	22,79	13,79
BL	20,7	14
SG	17,4	< 15
NE	17,01	15,6
BE	21,64	16,37
ZH	21,15	18,2

3. *Welche finanzielle Konsequenz hat die Erhöhung des Kantonsanteils bei den direkten Steuern für den Kanton Basel-Landschaft?*

Das eidgenössische Parlament hat beschlossen, den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 Prozent zu erhöhen. Aufgrund der aktuellsten Zahlen des Eidgenössischen Finanzdepartements kann geschätzt werden, dass diese Differenz von 4,2 Prozentpunkten im Kanton Basel-Landschaft zu zusätzlichen Erträgen von 29 Millionen Franken führt. Diese Mittel dienen der Abfederung der oben beschriebenen Gewinnsteuersatzsenkung.

4. *Kann der Regierungsrat garantieren, dass er nicht die Steuern für die natürlichen Personen anheben muss, um die Ausfälle aus der USR III zu bezahlen?*

Gemäss den strategischen Vorgaben des Regierungsrats ist vorgesehen, bei der Dividendenbesteuerung einen Systemwechsel vorzunehmen. Heute werden Dividendenausschüttungen von Beteiligungen von mindestens 10 Prozent beim Aktionär zum halben Satz, der sich für das Gesamteinkommen ergibt, besteuert. Neu soll wie bei der direkten Bundessteuer solches Divideneinkommen zu 60 Prozent zum steuerbaren Einkommen gezählt werden. Der Regierungsrat erwartet infolge dieser Kompensationsmassnahme zusätzliche Steuereinnahmen von rund 3 Millionen Franken bei der Staatssteuer. Andere Kompensationsmassnahmen zu Lasten natürlicher Personen sind nicht vorgesehen.

5. *Mit welchen finanziellen Konsequenzen rechnet der Regierungsrat in der geplanten Umsetzung der USR III für den Kanton?*

Erste Berechnungen resp. Schätzungen gehen von folgenden finanziellen Auswirkungen aus:

<i>Kanton in MCHF</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Mindereinnahmen	- 45	- 45	- 45	- 68	- 68	- 71
Ausgleichszahlung Bund	19	19	19	19	19	19
Teilbesteuerung Dividenden	3	3	3	3	3	3
<b>Saldo</b>	<b>- 23</b>	<b>- 23</b>	<b>- 23</b>	<b>- 46</b>	<b>- 46</b>	<b>- 49</b>

Die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden können kaum berechnet werden. Einerseits kann das Verhalten der Unternehmen nicht vorausgesagt werden. Werden Sitzverlegungen oder Geschäftsverlagerungen ins Ausland oder in andere Kantone erfolgen? Werden neue Unternehmen ihren Sitz in den Kanton Basel-Landschaft verlegen? Andererseits sind die Auswirkungen der Patentbox und der Inputförderung nur schwer abschätzbar. Hinzu kommt, dass die effektive Höhe des neuen Bundessteueranteils lediglich geschätzt werden kann. Auch die Auswirkungen auf den NFA sind noch nicht bekannt. Bei der obigen Tabelle handelt es sich somit um bestmögliche Schätzungen, die auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand und einer Vielzahl von Annahmen beruhen. Bei der Erstellung der Landratsvorlage werden die Auswirkungen unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen überarbeitet werden.

6. *Welche finanziellen Konsequenzen hat die Revision für die Baselbieter Gemeinden? Werden die Gemeinden frühzeitig in die Revision der kantonalen Gesetzgebung einbezogen?*

<i>Gemeinden in MCHF</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Mindereinnahmen	- 27	- 27	- 27	- 41	- 41	- 42
Ausgleichszahlung Bund	10	10	10	10	10	10
Teilbesteuerung Dividenden	2	2	2	2	2	2
<b>Saldo</b>	<b>- 15</b>	<b>- 15</b>	<b>- 15</b>	<b>- 28</b>	<b>- 28</b>	<b>- 30</b>

Die bei der Beantwortung der Frage 5 gemachten Vorbehalte zu den finanziellen Auswirkungen gelten auch hier.

Die Gemeinden wurden an zwei Informationsveranstaltungen am 25. August 2016 in Muttenz und am 14. September 2016 in Gelterkinden über die geplante Umsetzung der USR III im Kanton Baselland orientiert. Unter Einbezug der Gemeinden wird ein Modell zur Berechnung der Steuermindereinnahmen auf Gemeindeebene erarbeitet. Dieses Modell soll dann den Gemeinden mit grossem Anteil an Steuererträgen juristischer Personen zur Verfügung gestellt werden. Mit Vertretern des Verbands Baselbieter Gemeinden (VBLG) sind zudem weitere Gespräche geplant.

7. *Welchen Anteil des vertikalen Ausgleichs wird der Kanton für die Gemeinden bereitstellen? Nach welchem Schlüssel will er dieses Geld verteilen? Mit welchem Anteil am vertikalen Ausgleich rechnet der Kanton? Was, wenn er dieses Geld nicht erhält?*

Wie bei der Beantwortung der Frage 3 ausgeführt, lässt sich der zusätzliche Bundessteueranteil auf 29 Millionen Franken schätzen. An dieser Kompensationsmassnahme des Bundes sollen auch die Gemeinden im Verhältnis 55 zu 100 (Gemeinden zu Kanton) partizipieren. Dieses Verhältnis entspricht den Erträgen aller Steuern von juristischen Personen (Ertrags- und Kapitalsteuern) auf Gemeinde- und Kantonsebene. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass für die Gemeinden rund 10 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Nach welchem Schlüssel diese Mittel unter den Gemeinden verteilt werden sollen, ist Sache der Gemeinden. Diese Frage wird in der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) behandelt.

Die Erhöhung des Kantonsanteils an den direkten Bundessteuern ist vom eidgenössischen Parlament definitiv beschlossen worden. Daher werden unter Vorbehalt der Referendumsabstimmung

zusätzliche Mittel zum Kanton fliessen. Sollte die USR III an der Urne hingegen abgelehnt werden, ist das ganze Paket obsolet und es müssten neue Lösungen gefunden werden.

8. *Muss eventuell damit gerechnet werden, dass durch Steuerausfälle bei den Gebergemeinden weniger Mittel über den Finanzausgleich verteilt werden können?*

Die Gemeinden mit massgebenden Erträgen von juristischen Personen (i.d.R. Gebergemeinden) werden weniger Steuereinnahmen von juristischen Personen haben. In der Folge sinkt deren Steuerkraft. Entsprechend wird auch das Ausgleichsniveau beim interkommunalen Finanzausgleich sinken und die Empfängergemeinden werden weniger Geld erhalten. Die Folgen der USR III treffen daher nicht nur die Gebergemeinden; auch die Empfängergemeinden des innerkantonalen Finanzausgleichs sind davon betroffen.

9. *Plant der Regierungsrat wie im Kanton Waadt eine allfällige Senkung der Unternehmenssteuern mit flankierenden Massnahmen zu Gunsten der natürlichen Personen (Krankenkassenprämien, Krippenbeträge etc.) zu begleiten? Diese soziale Abfederung hat der Vorlage zu einer grossen Akzeptanz bei den Stimmenden mit 87 Prozent Ja verholfen.*

Bei der Publikation der strategischen Eckpfeiler zur Umsetzung der USR III hat der Regierungsrat keine flankierenden Massnahmen zu Gunsten natürlicher Personen erwähnt. Ob solche Massnahmen in die Landratsvorlage einfließen sollen, ist zurzeit noch offen.

10. *Auf wann legt der Regierungsrat die Vorlage zur Umsetzung der USR III im Kanton vor?*

Der Regierungsrat hat folgenden Zeitplan festgelegt:

Nr.	Verfahrensschritt	Datum
1	Schlussabstimmung eidg. Parlament	17.06.2016
2	Erarbeitung Gesetzesvorlage und Information von: - Gemeinden (25.08. und 14.09.2016) - Wirtschaftsvertretern - Unternehmen	bis Februar 2017
3	Abstimmung Referendum USR III (Bund; frühestmöglicher Termin)	12.02.2017
4	Definitive Vernehmlassungsvorlage	Februar 2017
5	Beginn Vernehmlassungsverfahren	Februar 2017
6	Abschluss Vernehmlassungsverfahren	Mai 2017
7	Definitive Vorlage RR	August 2017
8	Beratung Finanzkommission	September – Dezember 2017
9	Beratung Landrat	1. Quartal 2018
10	Schlussabstimmung Landrat	bis 31.03.2018
11	Volksabstimmung	23.09.2018
12	Inkraftsetzung	01.01.2019

Liestal, 25. Oktober 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter